

Tarifordnung Kindergarten 2026/2027



Lt. § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag ist beitragsfrei, ab 13.00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Nachmittagstarif:

Der Nachmittagstarif ab 13.00 beträgt 3% des Familien-Bruttoeinkommens
mind. € 53--, max. € 137-. (= Höchstbeitrag)

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert. (siehe Homepage)

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4550,- wird der Höchstbeitrag eingehoben.

Der Elternbeitrag ist 11mal jährlich von September bis Juli zu entrichten.

Im August (KW31 geöffnet) wird der monatliche Beitrag aliquot verrechnet.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. **Den Material-/Werkbeitrag** von € 9 monatlich (11x jährlich).

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Ist ein Kind mehr als 4 Wochen durchgehend **wegen Erkrankung** am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat gänzlich nachgesehen.

Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.

2. **Die Kosten für das Mittagessen** betragen € 4,40 täglich.

Die Kosten für das Mittagessen legt die Gemeinde fest.

Die Kostenbeiträge werden mittels Abbuchungsauftrag jeweils am Anfang des Monats von Ihrem Konto eingezogen. Erfolgt eine Rückbuchung (z. B. aufgrund unzureichender Kontodeckung oder fehlerhafter Angaben), wird das von der Bank erhobene Rückbuchungsentgelt (derzeit € 7,50) den Eltern in voller Höhe weiterberechnet.

3. **Die Kosten für den Bustransport** von monatlich 27,50 € wird von der Gemeinde eingehoben.

Bitte beachten Sie, dass laut Oö. Kinderbetreuungsgesetz § 12, Abs.2 ein regelmäßiger Besuch des Kindes zu den angegebenen Bedarfszeiten zu erfolgen hat.

Der Rechtsträger kann die Aufnahme laut Oö. Kinderbetreuungsgesetz § 12, Abs.3 widerrufen, wenn kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

→ Ausfüllen des beiliegenden „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“

→ Abgabe des Formblattes incl. aller rückseitig angeführten Beilagen in der Kindertageseinrichtung bis zu dem angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienster- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen **nicht zum Einkommen**. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauffolgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus **besonders dringenden Gründen** (Arbeitswechsel, Karenz, schwerwiegende familiäre Veränderungen, Ortswechsel,) möglich. Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass eine Abmeldung für Juli oder einen einzelnen Monat ebenfalls nur unter Absprache mit der Leitung und unter Angabe wichtiger Gründe (siehe oben!) möglich ist.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

